

BGer 1G_2/2015 vom 1. September 2015

Bundesgericht, 2015-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_2_2015

FR: TF 1G_2/2015 du 1 septembre 2015

IT: TF 1G_2/2015 del 1 settembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1G_2/2015

Urteil vom 1. September 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Bundesrichter Chaix, Kneubühler,

Gerichtsschreiber Stohner.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Gesuchsteller,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, Binnigerstrasse 21, Postfach 1348, 4051
Basel.

Gegenstand

Erläuterungsgesuch betreffend das bundesgerichtliche Urteil 1B_86/2015 // 1B_105/2015
vom 21. Juli 2015.

In Erwägung,

dass das Bundesgericht mit Urteil 1B_86/2015 // 1B_105/2015 vom 21. Juli 2015 die
Beschwerde des Gesuchstellers gutgeheissen, eine Verfügung der Präsidentin des
Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 25. Februar 2015 betreffend
Verfahrenstrennung aufgehoben und das Appellationsgericht angewiesen hat, einen
unbefangenen Verfahrensleiter einzusetzen, der das Verfahren gegen die drei Beschuldigten
(den Gesuchsteller und zwei Mitbeschuldigte) führt (Dispositiv-Ziffer 2);

dass der Gesuchsteller mit Eingabe vom 26. August 2015 um Erläuterung von Dispositiv-Ziffer 2 in dem Sinne ersucht, dass das Bundesgericht erläutere, was es mit dem Wort "unbefangen" zum Ausdruck habe bringen wollen;

dass das Dispositiv des Urteils vom 21. Juli 2015 weder unklar noch unvollständig oder zweideutig ist und auch nicht im Widerspruch zur Urteilsbegründung steht und keine Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält (vgl. Art. 129 BGG);

dass das Erläuterungsgesuch deshalb ohne Einholung von Vernehmlassungen abzuweisen ist;

dass keine Gerichtskosten zu erheben sind;

erkennt das Bundesgericht:

1.

Das Erläuterungsgesuch wird abgewiesen.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Gesuchsteller, der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt und dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 1. September 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Stohner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.